

Handlungshilfe für Unternehmen Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie

Stand: 14.05.2020

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie führt zu erheblichen Veränderungen in allen Lebensbereichen und trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt sowie Bildungseinrichtungen.

SARS-CoV-2 wird hauptsächlich durch Tröpfchen übertragen, wahrscheinlich auch über Kontaktflächen. Tröpfchen entstehen beim Sprechen, Husten und Niesen.

Diese Handlungshilfe unterstützt den Unternehmer bzw. die Unternehmerin bei der Umsetzung des vom Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) gesetzten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020¹ und konkretisiert die Maßnahmen zum Infektionsschutz im Bereich der betrieblichen Ersten Hilfe. Die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen und die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, sowie die Erste Hilfe im Betrieb und in Bildungseinrichtungen sicherzustellen. Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer bzw. die Unternehmerin entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorische bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Unabhängig vom Betrieblichen Maßnahmenkonzept sollen in Zweifelsfällen, bei denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden.

Die Handlungshilfe enthält Empfehlungen für Unternehmen und Bildungseinrichtungen (Hochschulen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegeeinrichtungen).

Informationen für Ersthelfende enthält die Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

Informationen für ermächtigte Ausbildungsstellen sind in der Veröffentlichung FBEH-1002 „Handlungshilfe für ermächtigte Ausbildungsstellen – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“ zusammengefasst.

¹ SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16.04.2020: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=9955B6CC228D78420860A85C00EF22DB?__blob=publicationFile&v=2

Inhalt

| | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1 Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1 | 2 |
| 2 Fortbildungsfrist für Ersthelfende..... | 3 |
| 3 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen..... | 3 |
| 4 Keine online Erste-Hilfe-Kurse..... | 4 |
| 5 Zusätzliches Erste-Hilfe-Material sowie Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung | 4 |
| 6 Unterweisung | 4 |
| 7 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender | 5 |
| 8 Checkliste für Unternehmen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie | 6 |

Es ist Aufgabe des Unternehmens für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen (§§ 24 - 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“). Diese umfasst die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal und organisatorischen Maßnahmen. Auch vor dem Hintergrund der SARS-CoV-2-Pandemie ist die wirksame Erste Hilfe auf Basis des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 des BMAS sicherzustellen. Kernelement sind die betrieblichen Ersthelfenden. Im Folgenden sind Informationen zusammengestellt, was derzeit bezogen auf die Aus- und Fortbildung sowie den Einsatz der Ersthelfenden besonders zu beachten ist.

1 Zahl der Ersthelfenden nach § 26 Abs.1 der DGUV Vorschrift 1

Es sollte versucht werden – auch in der jetzigen Situation – die in der DGUV Vorschrift 1 festgelegte Mindestanzahl zu erreichen (bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfender, bei über 20 anwesenden Versicherten in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % und in sonstigen Betrieben mindestens 10 % der anwesenden Beschäftigten, in Kindertageseinrichtungen ein Ersthelfender je Kindergruppe). Ist dies aufgrund der aktuellen Situation, z.B. bei Kurzarbeit nicht immer möglich, soll das Unternehmen auch unter Einbeziehung der Gefährdungsbeurteilung der vorgegebenen Anzahl an Ersthelfenden möglichst nahekommen. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin muss sicherstellen, dass jederzeit unverzüglich Erste-Hilfe geleistet werden kann.

Bei der Auswahl von Ersthelfenden sind Risikogruppen gemäß dem Risikoprofil des Robert-Koch-Instituts (RKI)² besonders zu bewerten, um die Ersthelfenden selbst nicht zu gefährden.

² Informationen und Hilfestellungen für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf (Stand: 8.5.2020): https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html

2 Fortbildungsfrist für Ersthelfende

Nach der DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin dafür zu sorgen, dass die Ersthelfenden "in der Regel" in Zeitabständen von zwei Jahren fortgebildet werden. Sollte die Fortbildungsfrist auf Grund der aktuellen Situation überschritten werden, lässt die Forderung einen gewissen Handlungsspielraum offen. Derzeit können auch Ersthelfende mit „abgelaufener“ Fortbildungsfrist als betriebliche Ersthelfende eingesetzt werden. Die Feststellung des erlaubten Überschreitungszeitraums stellt eine Einzelfallentscheidung dar, die im Unternehmen (Führungskraft/Betriebsarzt) getroffen werden muss. Anhaltspunkte für die Entscheidung sind die Erfahrung des Ersthelfenden und sein Einsatzgebiet. Auch bei langjährigen und erfahrenen Ersthelfenden sollte die Fortbildungsfrist von 2,5 Jahren möglichst nicht überschritten werden. Danach sollte in jedem Fall eine Teilnahme an einer Ersten-Hilfe-Ausbildung erfolgen.

3 Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen

Bei Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen der Länder und der regionalen Behörden in Bezug auf die Corona-Pandemie zu beachten sowie der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard des BMAS. Die üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes gelten weiterhin.

Die Unfallversicherungsträger sprechen gegenüber ihren Mitgliedsunternehmen bzw. deren Versicherten die dringende Empfehlung aus zunächst bis 30.05.2020 an keiner Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung teilzunehmen. Die Empfehlungen einzelner Unfallversicherungsträger können darüber hinausgehen.

Wenn eine Teilnahme unumgänglich ist, sollten in der aktuellen Situation Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen bevorzugt als Inhouse-Schulungen durchgeführt werden, da Dienstreisen und Außenkontakte auf ein absolutes Minimum zu beschränken sind. Sind Inhouse-Schulungen nicht möglich, z.B. auf Grund von zu geringen Teilnehmerzahlen, können im Ausnahmefall auch öffentliche Kurse bei ermächtigten Ausbildungsstellen besucht werden. Unumgänglich kann die Teilnahme sein, wenn ohne diese die Grundversorgung in Erster Hilfe nicht sichergestellt ist.

Die Rahmenbedingungen der betrieblichen Erste-Hilfe-Schulungen sollten im Vorfeld zwischen Unternehmen und Ausbildungsstelle abgeklärt werden. Räumlichkeiten und hygienische Voraussetzungen liegen bei Inhouse-Schulungen im Verantwortungsbereich des Unternehmens. Bei Nichterfüllung der vereinbarten Erfordernisse können Stornogebühren beim Unternehmen geltend gemacht werden, sofern diese in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbart wurden. Über diesen privatrechtlichen Vertrag können – wie bisher auch – die Abweichungen vom Standardkurs festgelegt werden; z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens oder Zusatzleistungen, die über die Standard-Leistungen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial hinausgehen.

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen wie gewohnt die Unfallversicherungsträger.

Die Zurverfügungstellung von Persönlicher Schutzausrüstung ist in jedem Fall Unternehmerpflicht nach Arbeitsschutzgesetz (§ 3 ArbSchG). Im Rahmen von Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen muss den Versicherten mindestens eine Mund-Nasen-Bedeckung und weitere Einmalhandschuhe zur Verfügung stehen (sowohl bei externen wie auch bei Inhouse-Schulungen). Wird die Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und weitere Einmalhandschuhe alternativ von der ermächtigten Stelle bereitgestellt, kann dies über einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Unternehmen und ermächtigter Stelle geregelt werden.

Weitere Einzelheiten, die während der Gesundheitslage Corona für die Organisation und Durchführung von Erste-Hilfe-Schulungen vom Unternehmen berücksichtigt werden müssen, ergeben sich aus der Grafik auf Seite 5.

4 Keine online Erste-Hilfe-Kurse

Erste-Hilfe-Kurse nach DGUV Vorschrift 1 müssen nach wie vor als Präsenzveranstaltung absolviert werden. Ziel jedes Erste-Hilfe-Kurses ist die ganzheitliche Handlungskompetenz der Ersthelfenden in Notfallsituationen. Die reine Wissensvermittlung steht daher im Hintergrund. Augenmerk wird stattdessen auf das praktische Üben gelegt. Daher sind online-Kurse für die Erste Hilfe ausgeschlossen.

5 Zusätzliches Erste-Hilfe-Material sowie Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz und Persönliche Schutzausrüstung

In den meisten Erste-Hilfe-Situationen, zum Beispiel bei der Versorgung von Verletzungen, ist ein näherer Kontakt zu der hilfebedürftigen Person notwendig. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung /ein Mund-Nasen-Schutz bzw. FFP2-Atemschutz getragen werden. Das Material sollte für beide bei dem Ersthelfenden aufbewahrt werden, um es in der Erste-Hilfe-Situation an den Betroffenen aushändigen zu können. Empfehlenswert sind auch ausreichend Einmalhandschuhe. Die Auswahl der Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz bzw. der Persönlichen Schutzausrüstung sollte auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung in Absprache mit dem Betriebsarzt erfolgen. Zur Persönlichen Schutzausrüstung kann auch das Vorhalten einer Schutzbrille gehören.

Für Betriebe könnte das Thema „Beatmung“ bei der Wiederbelebung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, unter Einbeziehung der Betriebsärztin bzw. des Betriebsarztes dahingehend berücksichtigt werden, dass ggf. ergänzende Beatmungsmasken mit Ventil vorgehalten werden. In Bezug auf das Infektionsrisiko und die Anwendung sollten detaillierte Informationen beim Hersteller eingeholt werden. Die Ersthelfenden müssen in der Handhabung unterwiesen werden. Weitere Informationen zum Thema „Beatmung“ enthält die Veröffentlichung FBEH-101 „Handlungshilfe für betriebliche Ersthelfende – Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie“.

6 Unterweisung

Alle Versicherten müssen mindestens einmal im Jahr und zusätzlich bei besonderen Anlässen unterwiesen werden (§ 4 DGUV Vorschrift 1). Bei der anlassbezogenen Unterweisung im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie sollten die Unterschiede zum Normalbetrieb erläutert werden (z.B. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung durch Ersthelfenden und wenn möglich auch von dem bzw. der Betroffenen).

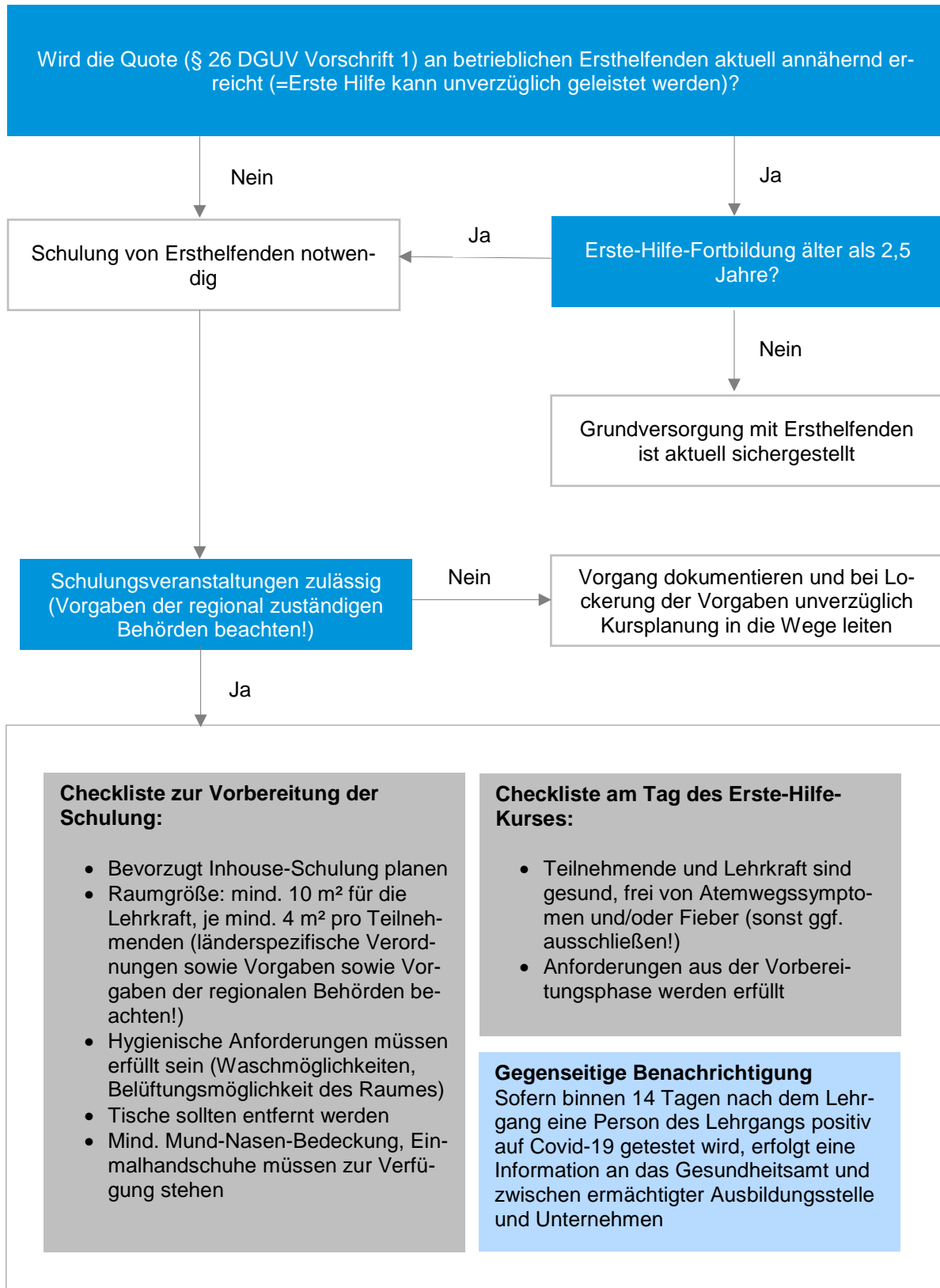
7 Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen betrieblicher Ersthelfender

Die Lehrgangsgebühren für den Standardkurs gemäß DGUV Grundsatz 304-001 übernehmen die Unfallversicherungsträger. Mit den Pauschgebühren gelten alle Aufwendungen für die Lehrgänge im Sinne des § 23 Sozialgesetzbuch VII in Verbindung mit der DGUV Vorschrift 1 und dem DGUV Grundsatz 304-001 als abgegolten, unabhängig davon, ob die Lehrgänge bei der ermächtigten Ausbildungsstelle oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Inhouse beim Unternehmen) stattfinden.

Über einen privatrechtlichen Vertrag können – wie bisher auch – die Abweichungen vom Standardkurs festgelegt werden; z.B. die Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen auf Wunsch des Unternehmens oder Zusatzleistungen, die über die Standard-Leistungen bezüglich Übungs- und Demonstrationsmaterial hinausgehen.

Zusatzaufwand, der durch die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard vom 16. April 2020 des BMAS oder landesrechtlicher Regelungen entsteht, ist nicht auf Forderungen der Unfallversicherungsträger zurückzuführen. Zusätzliche Kosten für Mehraufwand werden daher auch nicht von diesen übernommen.

8 Checkliste für Unternehmen zur Schulung betrieblicher Ersthelfender im Umfeld der SARS-CoV-2-Pandemie



Herausgeber

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)
Fax: 030 13001-9876
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de

Sachgebiet „Qualitätssicherung Erste Hilfe“
im Fachbereich „Erste Hilfe“
der DGUV > www.dguv.de/fb-ersthilfe Webcode: d96268